

VERTRAULICH

An den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der
UNIQA Insurance Group AG
Herrn Dr. Walter Rothensteiner
Untere Donaustraße 21
1029 Wien

07. April 2015

HLI/SWE/KOAD

UNIQA InsGroup_§270_2016.docx

Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers gemäß § 270 UGB

Sehr geehrter Herr Dr. Rothensteiner,

im Zusammenhang mit der Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der UNIQA Insurance Group AG zum 31. Dezember 2016 geben wir hiermit eine Erklärung gemäß § 270 UGB ab.

Hiernach hat der Abschlussprüfer eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen vorzulegen und über seine Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem zu berichten sowie alle Umstände, die seine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit begründen könnten, sowie jene Schutzmaßnahmen, die getroffen worden sind, um eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherzustellen, darzulegen.

Unabhängigkeit und Ausschlussgründe

Wir haben geprüft und festgestellt, dass sich keine Bedenken gegen unsere Unabhängigkeit im Hinblick auf die in § 271 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bis 6 geregelten Tatbestände ergeben. Dies gilt für die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien, selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Gesellschafter, die bei der Prüfung einzusetzenden Mitarbeiter (Prüfungsteam) sowie die Mitglieder unseres Netzwerkes.

Wir haben geprüft und festgestellt, dass keine beruflichen Beziehungen zur UNIQA Insurance Group AG, zu ihren Organmitgliedern oder zu Tochterunternehmen bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit als Mitglied eines Organs und die Tätigkeit für diese Gesellschaften auf Grund eines Anstellungsverhältnisses.

Weiters haben wir geprüft und festgestellt, dass keine finanziellen Beziehungen bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Dies gilt besonders für das Halten von Beteiligungen und anderen wirtschaftlich gleichwertigen Formen von Finanzanlagen.

Insbesondere haben wir bis zu diesem Zeitpunkt weder bei der Führung der Bücher noch bei der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses und auch nicht bei der internen Revision über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt. Wir haben auch keine Managementaufgaben übernommen oder Bewertungsleistungen erbracht, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken. Dies gilt auch, sollten wir zum Abschlussprüfer bestellt werden, für den verbleibenden Teil des zu prüfenden Geschäftsjahres.

Wir haben gemäß § 271a Abs. 1 Z 1 UGB geprüft und festgestellt, dass wir in den letzten fünf Jahren nicht jeweils 15 Prozent der Gesamteinnahmen aus unserer beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der UNIQA Insurance Group AG oder von verbundenen Unternehmen oder von Unternehmen, an denen die UNIQA Insurance Group AG mindestens 20 Prozent der Anteile besitzt, bezogen haben. Dies ist auch im laufenden Geschäftsjahr nicht zu erwarten.

Wir haben in dem zu prüfenden Geschäftsjahr bis zu diesem Zeitpunkt über die Prüfungstätigkeit hinaus für die UNIQA Insurance Group AG keine Rechts- oder Steuerberatungsleistungen erbracht, die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und die sich auf den Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken. Auch haben wir für die UNIQA Insurance Group AG nicht bei der Entwicklung, Installation und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt. Dies gilt auch - sollten wir zum Abschlussprüfer bestellt werden - für den verbleibenden Teil des zu prüfenden Geschäftsjahres.

Der den Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüfer hat in den letzten fünf Jahren den Bestätigungsvermerk nicht bereits in fünf Fällen unterzeichnet. Dies gilt nicht nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre.

Nach unseren Feststellungen bestehen auch sonst keine Beziehungen oder Umstände, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten, wie beispielsweise Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

Zugehörigkeit zu einem Qualitätssicherungssystem

Unser Prüfungsbetrieb ist in das Qualitätssicherungssystem des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes (A-QSG) einbezogen, womit die hohe Qualität und laufende Verbesserung der Qualität der durchzuführenden Prüfungen gewährleistet werden. Damit verbunden ist die Verpflichtung, in regelmäßigen Abständen eine externe Qualitätsprüfung durchführen zu lassen. Im Rahmen dieser externen Qualitätsprüfung sind alle gesetzten Qualitätssicherungsmaßnahmen, welche im Zusammenhang mit der Durchführung von Abschlussprüfungen stehen, zu prüfen.

Wir wurden entsprechend dieser Bestimmungen einer externen Qualitätsprüfung unterzogen. Als Ergebnis der durchgeführten externen Qualitätsprüfung wurde uns die Angemessenheit der Qualitätssicherungsmaßnahmen unseres Prüfungsbetriebes uneingeschränkt bestätigt. Es wurde uns seitens der zuständigen Behörde daher die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung bescheinigt.

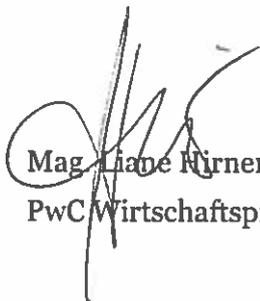
Der Nachweis ist im öffentlichen Register gem. § 23 A-QSG abrufbar unter:
<http://www.bmwfi.gv.at/UNTERNEHMEN/QUALITAETSKONTROLLBEHOERDE/Seiten/Registerauszug.aspx>

Leistungsbeziehungen

Für das Geschäftsjahr 2014 wurde für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2014 EUR 233.500 (zuzüglich Barauslagen und Umsatzsteuer) vereinbart. Für laufende Beratungsleistungen zu Bilanzierungsfragen wurden 2014 EUR 139.700 (zzgl. Umsatzsteuer) abgerechnet.

Dieses Schreiben dient ausschließlich der Unterrichtung des Aufsichtsrates der UNIQA Insurance Group AG und darf zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Liane Hirner

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH